

02.09.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/207

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Neuberechnung des Entschädigungsbetrages für das Tierheim Wunstorf e.V.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Finanzausschuss	16.11.2021 -							
Ausschuss für Feuerschutz und all-gemeine Ordnungsangelegenheiten	23.11.2021 -							
Verwaltungsausschuss	29.11.2021 -							
Rat	02.12.2021 -							

**Beschlussvorschlag**

Die aufgrund des bestehenden Fundtiervertrages mit dem Tierheim Wunstorf e.V. vom 18.06.1999 vertraglich vereinbarte Entschädigung für die Aufnahme und tierärztliche Versorgung von Fundtieren wird mit Wirkung vom 01.04.2022 auf 30.000 EUR angehoben und erhöht sich sodann jährlich um den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes für Deutschland, jeweils des Vorjahres.

**Anlass und Ziele**

Aufgrund eines Antrages des Tierheims Wunstorf e.V. zur Verbesserung der finanziellen Unterstützung des Tierheimes durch die Stadt Neustadt a. Rbge. wurde die Notwendigkeit gesehen, die bisherigen Entschädigungsbeträge zu überprüfen und durch das Tierheim eine Aufstellung der aktuellen Kosten vorlegen zu lassen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2022		
Produkt/Investitionsnummer: 1220320		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	30.000 EUR
<b>Saldo</b>	<b>EUR</b>	<b>30.000 EUR</b>

### Begründung

Grundsätzlich sind aufgefundene Tiere, die üblicherweise von Menschen gehalten werden, wie Hunde, Katzen und andere Kleintiere, die nicht den hier sonst wildlebenden Arten zuzurechnen sind, als Fundtiere einzustufen und zu behandeln.

„Die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ (Art. 20a Grundgesetz)

Fundtiere unterliegen dem Fundrecht (§§ 965-984 BGB). Für den Finder oder die Finderin besteht die Pflicht, das aufgefundene Tier der zuständigen Fundbehörde (Gemeinde) anzuzeigen. Die zuständige Behörde ist rechtlich zur Aufnahme und Betreuung des Fundtieres verpflichtet. Sie kann diese Aufgabe Dritten z.B. Tierschutzvereinen übertragen.

Mit dem Abschluss des Vertrages über die Aufnahme und tierärztliche Versorgung von Fundtieren ab 01.05.1999 ist dem Tierschutzverein Wunstorf diese Aufgabe unter Vereinbarung einer pauschale Entgelt-Regelung in Höhe von 30.000 DM/15.338,76€ jährlich verbindlich übertragen worden.

Der Vertrag sieht folgende Regelung vor: „Die Stadt zahlt für die vom Tierschutzverein zu erbringenden Leistungen eine pauschale Entschädigung.“

Die Leistungen erstrecken sich u.a. auf die Verpflichtung des Tierschutzvereins die im Gebiet der Stadt Neustadt aufgefundene Katzen, Kleintiere und Hunde aufzunehmen und entsprechend den gesetzlichen, insbesondere tierschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form unterzubringen und zu pflegen. Des Weiteren übernimmt der Tierschutzverein die tierärztliche Notversorgung und gewährleistet eine ständige Rufbereitschaft.

Diese umfassenden Leistungen sind seit 1999 vom Tierschutzverein Wunstorf e.V. problemlos und vertragsgemäß erfüllt worden.

Im März 2020 hat der Tierschutzverein einen Überblick über die Gesamtausgaben, aufgeschlüsselt für die Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung gestellt.

Danach ergibt sich ein Erfordernis für die Anpassung der Zahlungen; dies insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung der Stadt für eine angemessene und tierschutzrechtlich einwandfreie Versorgung von Fundtieren.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Wir nehmen unsere Verantwortung im Klima-, Umwelt- und Ressourcenschutz wahr.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

Erhöhung der Entschädigung ab 01.04.2022 auf 30.000 EUR. Darauf folgend jeweils jährlich eine Erhöhung auf Grundlage des Verbraucherpreisindex des Vorjahres (2020 waren das 0,5 %).

### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung der städtischen Gremien wird der Vertrag über die Aufnahme und tierärztliche Versorgung von Fundtieren entsprechend geändert. Erstmals würde dann zum 01.04.2022 ein Betrag von 30.000 EUR gezahlt.

Fachbereich 2 - Bürgerdienste

Anlage nö